

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 223/13 B

L 4 R 2044/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 R 7129/08 (SG Stuttgart)

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat I 2.3.4,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....
Bundesverwaltungsamt
- Außenstelle Stuttgart -,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.5.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung von Säumniszuschlägen wegen verspäteter Durchführung der Nachversicherung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 22.8.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
"Ist der Nachversicherer unter dem SGB VI verpflichtet, nach seiner Aufschubentscheidung den Fortbestand eines von ihm darin bejahten Aufschubgrundes zu prüfen und gegebenenfalls die Nachversicherung durchzuführen?"

"Kann das Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen Vorenthaltens von Beiträgen gem. § 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV auch von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt werden?"
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei um abstrakte Rechtsfragen handelt. Selbst dann hat die Klägerin deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Zwar knüpft sie die Überprüfung der Fragen an die bundesrechtlichen Normen von § 24 Abs 2 bzw § 25 Abs 1 S 2 SGB IV.



- 8 Die erste Rechtsfrage lässt sich nur vor dem Hintergrund verstehen, dass die Klägerin geltend macht, nach "der Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung ... nicht verpflichtet gewesen (zu sein), die Überwachung des Verfahrens betreffend die Nachversicherung des Versicherten mit zu übernehmen". Diese ihre Rechtsmeinung wird jedoch weder näher erläutert noch durch den Hinweis auf gesetzliche Vorschriften oder höchstrichterliche Rechtsprechung belegt. Damit aber wird in keiner Weise deutlich, dass über die bisherige Rechtsprechung des BSG, insbesondere das von der Klägerin zitierte Urteil vom 17.4.2008 - B 13 R 123/07 R -, hinaus Klärungsbedarf besteht. Im Ergebnis wird damit die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache lediglich behauptet, nicht jedoch iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt.
- 9 Hinsichtlich der zweiten gestellten Rechtsfrage fehlt es an der zur Darlegung der Klärungsbe-dürftigkeit gebotenen Prüfung, ob nicht bereits vorhandene Rechtsprechung des BSG die Frage beantwortet. Die Klägerin räumt ein, dass "das BSG seine zur Feststellung bedingten Vorsatzes entwickelten Grundsätze bislang auch durchweg auf Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes an-gewandt" habe, behauptet jedoch lediglich, dass "eine Erörterung der dargestellten Besonder-heiten des öffentlichen Dienstes bislang nicht erfolgt" sei. Sie verzichtet auch auf jegliche Aus-einandersetzung damit, ob nicht, wie naheliegt, anderweitige Rechtsprechung zu der Frage be-steht, inwieweit Vorschriften, die auf Vorsatz eines Handelnden abstellen, auf Körperschaften des öffentlichen Rechts angewandt werden können.
- 10 Allein der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG nach Ansicht der Klägerin die Sache unrichtig entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG, § 154 Abs 2 VwGO.

